

CH_VB 93.3561 vom 17. Juni 1994

Bundesverwaltung, 1994-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.3561

FR: CH_VB 93.3561 du 17 juin 1994

IT: CH_VB 93.3561 del 17 giugno 1994

Erwägungen

E. 17

juin 1994 überproportionale Hilfeleistung der Schweiz darum ersucht, andere Staaten um die Aufnahme der Betroffenen zu bitten. Falls in den Medien nachträglich der Eindruck entstanden ist, unter den Betroffenen befänden sich keine ehemaligen Kriegsgefangenen, handelt es sich um ein Missverständnis. 4. Nachdem das UNHCR für die 113 Bosnier keine alternative Aufnahmemöglichkeit ausfindig machen konnte, hat die Schweiz dem Aufnahmebegehren entsprochen. In einem Schreiben an die Schweizer Behörden hat das UNHCR sein Bedauern über die Art und Weise der Berichterstattung in den Schweizer Medien zu dieser Aufnahmeaktion zum Ausdruck gebracht. Seither hat das Regionalbüro des UNHCR in Zagreb zwei weitere Hilfsbegehren für die Aufnahme von 81 bzw. 31 Personen gestellt. Auch diese sind in der Zwischenzeit in die Schweiz eingereist. Seit 1992 beteiligt sich die Schweiz auch an einem gemeinsamen Programm des UNHCR und der International Organisation for Migration (IOM) zur Behandlung von Kriegsverletzten. Im Rahmen dieses Projektes sind verschiedene Anfragen eingegangen. Bisher wurden 66 Personen in schweizerischen Spitälern gepflegt. Diejenigen Personen, die nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren konnten, wurden vorläufig aufgenommen. 5. Der Bundesrat hält auch weiterhin an seinen bereits bei Ausbruch des Krieges festgelegten flüchtlingspolitischen Grundsätzen fest, wonach der humanitären Hilfe vor Ort erste Priorität zukommt. Mit denselben Mitteln kann im Krisengebiet und in den Erstaufnahmeländern wesentlich mehr Menschen und besser geholfen werden, als dies in der Schweiz möglich wäre. Trotz der sich abzeichnenden Fortschritte bei den Friedensbemühungen sind aufgrund der Anstrengungen des IKRK zur Freilassung von Kriegsgefangenen und in Zusammenhang mit Programmen des UNHCR weitere Aufnahmege- suche zu erwarten. Soweit Aufnahmen in Drittstaaten notwendig werden, wird die Schweiz ihre bisherige Aufnahmepolitik grundsätzlich weiterverfolgen und allfällige Hilfsbegehren wohlwollend prüfen. Der Bundesrat hat deshalb am 20. April 1994 das EJPD ermächtigt, unter den bereits bisher geltenden Bedingungen weitere 700 bosnische Kriegsoffer aufzunehmen. Dieser Beschluss war notwendig, weil das frühere Kontingent für die Jahre 1992/93 befristet war. Von diesem Kontingent wurden bis zum 20. April 1994 - nach Erfüllung sämtlicher Hilfsbegehren - 2300 Personen die Aufnahme bewilligt. Überdies wurden mittels anderer Aufnahmeaktionen oder individueller Asylverfahren seit Ausbruch des Bürgerkrieges 14 742 Personen (Stand Ende April 1994) aus dem ehemaligen Jugoslawien als Flüchtlinge anerkannt oder vorläufig aufgenommen. Für den Fall, dass sich ein zusätzlicher Bedarf abzeichnen oder eine neue Eskalation des Konflikts weitere Aufnahmen grösseren Umfangs nahelegen sollte, wird der Bundesrat einen neuen Entscheid treffen. 6. Wie bereits im Zusammenhang mit Frage 4 erläutert, hängt die vorerst abschlägige Antwort auf das Hilfsbegehren des UNHCR hauptsächlich mit den Auswirkungen der mangelnden internationalen Solidarität zusammen. Eine

grössere eu-ropäische Solidarität unter den Aufnahmestaaten hat die Schweiz schon an der internationalen Konferenz über humane Hilfe zugunsten der Kriegsoffer im ehemaligen Jugoslawien vom 16. Juli 1993 in Genf und erneut an der fünften Ministerkonferenz des Europarates über Migrationsfragen vom 18./19. November 1993 in Athen gefordert. Überdies kann nicht übersehen werden, dass das Bundesamt für Flüchtlinge seit Ausbruch des Konfliktes einen beachtlichen Anteil des gesamten Jahresbudgets für Fürsorgeaufwendungen an Asylbewerber, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien verwenden muss. Die bisher von der Schweiz geleistete humanitäre Hilfe vor Ort beläuft sich auf 101 Millionen Franken. Im internationalen Vergleich schneidet unser Land sehr gut ab. Auch wenn für das staatliche Handeln im humanitären Bereich andere als finanzielle Überlegungen massgebend sein müssen, dürfen die damit verbundenen Kosten nicht verschwiegen werden.

Erklärung der Interpellantin: teilweise befriedigt
Déclaration de l'interpellatrice: partiellement satisfaite
#ST# 94.3155 Interpellation Raggenbass
Revision des Strafgesetzbuches Révision du Code pénal
Wortlaut der Interpellation vom 18. März 1994
Ich frage den Bundesrat an: 1. Wie sieht der Zeitplan der Strafrechtsrevision aus? 2. Lässt sich der Themenbereich «Ersatz der kurzfristigen Freiheitsstrafen durch andere Strafen» forcieren, zum Beispiel durch Herausbrechen und Vorziehen dieses Bereichs?
Texte de l'interpellation du 18 mars 1994
Je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1. Quel est le calendrier prévu pour la révision du droit pénal? 2. Est-il possible d'accélérer le remplacement des peines privatives de liberté de courte durée par d'autres peines, par exemple en séparant cette question des autres questions à traiter, afin de les régler à titre prioritaire?

Mitunterzeichner - Cosignataires: David, Engler, Hafner Rudolf, Heberlein, Iten Joseph, Leuenberger Moritz, Marti Werner, Rutishauser, Seiler Hanspeter, Stamm Judith, Suter (11)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit
Die Vorentwürfe der Expertenkommission zum Allgemeinen Teil und zum Dritten Buch des Strafgesetzbuches und zu einem Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege sind in die Vernehmlassung gegangen. Ein wesentlicher Pfeiler der Revisionsvorlage ist der Ersatz kurzfristiger Freiheitsstrafen durch Geldstrafen, Verpflichtung zu einer Arbeitsleistung, den Entzug von Rechten (z. B. Entzug des Führerausweises). Die Wirkungen von kurzfristigen Freiheitsstrafen sind denn auch meist nachteilig, die Resozialisierung kaum möglich. Die Täter bei SVG-Delikten sind meist gesellschaftlich integriert und bedürfen keiner Resozialisierung. Die schädlichen Auswirkungen einer Freiheitsstrafe können aber sehr wohl bereits bei kurzer Dauer eintreten, z. B. die Berührung mit und die Beeinflussung durch andere Kriminelle und die Erschwerung des Wiedereintritts ins freie Erwerbsleben. Das Problem der mangelnden Gefängnisplätze könnte zumindest in Teilbereichen entschärft werden. Finanzpolitisch ist die Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafen ebenfalls zu begrüssen. Das Anliegen sollte möglichst bald realisiert werden.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 30. Mai 1994
Rapport écrit du Conseil fédéral du 30 mai 1994
1. Die Frist für die Vernehmlassung zu den Expertenentwürfen betreffend den Allgemeinen Teil und Teile des Dritten Buches des Strafgesetzbuches sowie ein Bundesgesetz über die Jugendstrafrechtspflege ist am 28. Februar 1994 abgelaufen. Die Kantone haben eine Fristverlängerung bis Ende April, einzelne politische Parteien und mehrere interessierte Organisationen zum Teil bis Juni 1994 verlangt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung werden von der Verwaltung systematisch geordnet und gewichtet, um einen Überblick über die allgemeine Tendenz und die Schwerpunkte der Kritik zu gewinnen. Die Auswertung der Vernehmlassung wird Ende 1994 abgeschlossen sein, und

der Bundesrat wird vor- aussichtlich im Frühjahr 1995 über das weitere Vorgehen entscheiden. Beschliesst der Bundesrat die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes, so kann die entsprechende Botschaft zu- handen des Parlaments 1996 vorliegen. Die Zeit, welche die vorberatenden Kommissionen und die eidgenössischen Räte für die Beratungen der Gesetzentwürfe benötigen werden, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nur schwer abschätzen.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Hafner Ursula Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus Bosnien Interpellation Hafner Ursula Octroi de l'asile à des réfugiés bosniaques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1994 Année Anno Band II Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.3561 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 17.06.1994 - 08:00 Date Data Seite 1221-1222 Page Pagina Ref. No

E. 20

024 216 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.